

## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die  
3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 Gewerbegebiet „Unterthingau West“, 1. Änderung

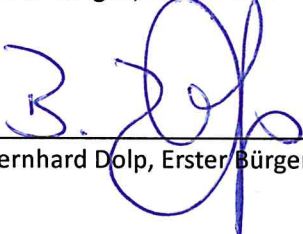
Der Markt Unterthingau hat mit Beschluss vom 10.10.2022 den Bebauungsplan für das Gebiet im Geltungsbereich der ursprünglichen 3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 Gewerbegebiet „Unterthingau West“ am westlichen Rand der Ortslage Unterthingau, nördlich der Kreisstraße OAL 10, die teilweise im Geltungsbereich liegt, und südlich des Reichenbachs, mit den Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 475 (TF), 609, 612 (TF) und 614 (TF, Verkehrsfläche), alle Gemarkung Unterthingau, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 Gewerbegebiet „Unterthingau West“, 1. Änderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 10.10.2022, erstellt durch abtplan – büro für kommunale Entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Unterthingau (Marktplatz 9, 87647 Unterthingau) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
1. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterthingau, 17.10.2022

  
Bernhard Dolp, Erster Bürgermeister



An die Amtstafel geheftet am: 19.10.2022  
abzunehmen am: 22.11.2022